

1114/AB
Bundesministerium vom 24.06.2025 zu 1145/J (XXVIII. GP)
Europäische und internationale Angelegenheiten

Mag. ^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24.06.2025

GZ. BMEIA-2025-0.345.611

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2025 unter der Zl. 1145/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?*
- *Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?*

Zur Informationseerteilung verpflichtet sind alle mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organe, also auch Stiftungen, Fonds, Unternehmungen und sonstige juristische Personen. Ob Verwaltungsaufgaben besorgt werden, ist anhand der konkreten Rechtsgrundlagen, insbesondere betreffend ihre Aufgaben, primär von den Organen selbst zu beurteilen.

Neu und zusätzlich informationspflichtig sind bestimmte staatsnahe Private, nämlich die „sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen“ (Art. 22a Abs. 3 B-VG). „Sonstigen“ bedeutet, dass nur Organe darunter zu verstehen sind, die nicht ohnehin Verwaltungsaufgaben besorgen und insoweit als funktionelle Verwaltungsorgane bereits unter Art. 22a Abs. 2 B-VG fallen. Die für die Kontrollbefugnis relevanten Beteiligungsschwellen und Beherrschungskriterien werden in diesem Zusammenhang wiederholt. Über die in seine Kontrollzuständigkeit fallenden Einrichtungen führt und veröffentlicht der Rechnungshof eine Liste (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wirtun/Rechtstraeger_Obligo.pdf), in der die konkret kontrollunterworfenen Einrichtungen ersichtlich sind.

Zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sind dieselben bereits oben genannten Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn verpflichtet (vgl. die §§ 1 und 4 IFG iVm. Art. 22a Abs. 1 B-VG).

Die vorliegenden Fragen fallen in Bezug auf die Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen in die alleinige Zuständigkeit der bei diesen Rechtsträgern bestellten Organe und sind daher kein Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?*
Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.
- *Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?*
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Sämtliche Organisationseinheiten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) unterliegen dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Die konkrete Zuständigkeit und Erreichbarkeit der einzelnen Abteilungen kann der Geschäftseinteilung auf der BMEIA-Homepage entnommen werden.

Für die Einhaltung dieser Rechtsvorschrift ist das jeweils zuständige Organ nach den allgemeinen Bestimmungen politisch und rechtlich verantwortlich. Für eine rechtskonforme Vollziehung der Regelungen des gegenständlichen Bundesgesetzes wird im Rahmen der bestehenden rechtlichen Instrumentarien (insbesondere fachliche und dienstliche Aufsicht und Weisung) gesorgt.

Zu Frage 5:

- *Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen? Wie werden die Bürger darüber informiert?*

Bürgerinnen und Bürger können gemäß § 7 IFG Zugang zu Informationen beantragen. Wird einem solchen individuellen Informationsbegehren nicht entsprochen, ist dies der Informationswerberin bzw. dem Informationswerber mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 IFG) und in der Folge auf Antrag ein Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid steht – wie in der Rechtsmittelbelehrung auszuführen ist – der Rechtsweg an das in der Angelegenheit zuständige Verwaltungsgericht und letztlich an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof offen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?*
Wenn ja, welche?
- *Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?*
Falls ja, welche?

Bereits wenige Wochen nach Beschlussfassung des IFG wurde im BMEIA ein erster Katalog proaktiv zu veröffentlichter Informationen erstellt. Seitdem laufen in meinem Ressort intensive Vorbereitungsarbeiten: Leitfäden und Unterlagen, etwa des Bundeskanzleramts/Verfassungsdienstes und der Datenschutzbehörde, sind für alle Bediensteten des BMEIA im Intranet zugänglich. Es findet eine laufende und umfassende Abstimmung mit anderen Ressorts zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise statt. Unter anderem gibt es einen intensiven Austausch mit dem Bundeskanzleramt (BKA) zu technischen Lösungen, um Informationen zukünftig bestmöglich im Informationsregister bereitzustellen zu können. Schulungen – nach Klärung der bundesweit noch offenen Fragen – sind ebenfalls in Vorbereitung, etwa im Rahmen der jährlichen Konsular- und Verwaltungskonferenz im Juli, an der alle Verwaltungschefs und -chefinnen der Vertretungsbehörden teilnehmen.

Zu Frage 8:

- *Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?*

Bedienstete des BMEIA haben Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema IFG an der Verwaltungsakademie des Bundes besucht. Hieraus sind keine Kosten für das BMEIA erwachsen.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES